

Beilage 1302

(Vergl. Beilagen 975, 1201.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Linnert und Ge-
nossen betreffend Aufhebung des Ministerrats-
beschlusses über die Errichtung der Industrie-
und Handelskammer in Würzburg (Bei-
lage 975)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-
pflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine ein-
wandfreie Entscheidung der Industrie- und Han-
delsbetriebe des Untermaingebietes darüber her-
beizuführen, ob sie eine eigene Industrie- und
Handelskammer mit dem Sitz in Würzburg
wünschen.

Ferner hat der Landtag beschlossen:

1. Das Staatsministerium für Wirtschaft wird be-
auftragt, vor der Durchführung des Beschlusses
des Landtags auf Vornahme einer einwand-
freien Entscheidung der Betriebe des Untermain-
gebietes alle Verfügungen zu unterlassen, die
dieser Entscheidung der Beteiligten vorgreifen.
2. Der Staatsminister für Wirtschaft sei zu ver-
anlassen, alle seit Dezember 1947 getroffenen
Anordnungen in der Frage der Industrie- und
Handelskammer-Angelegenheit Würzburg/Würz-
burg bezüglich des Landkreises Miltenberg
aufzuheben, um die Durchführung einer demo-
kratischen Abstimmung der beteiligten Wirt-
schaftskreise des Kreises Miltenberg nicht durch
geschaffene Tatsachen zu beeinflussen.

München, den 7. April 1948.

Der Präsident:
(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Bita Behner.

Beilage 1303

(Vergl. Beilagen 1173, 1209.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag der Staatsregierung auf Änderung
der Zweckbestimmung des mit Landtagsbeschluß
vom 21. Dezember 1946 bewilligten Kredits zur
Durchführung einer Hausratnothilfe für Aus-
gewiesene und Totalfliegergeschädigte (Bei-
lage 1173)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-
pflogen und beschlossen:

Der durch den Landtagsbeschluß vom 21. De-
zember 1946 (Beilage 1 und 44) für das Son-
derprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen
und Totalfliegergeschädigten in Punkt I (Haus-
ratnothilfe) gewährte Kredit in der Gesamthöhe
von 50 Millionen Mark darf für die in Punkt II
des Sonderprogramms (Ausgleich für Auswei-
lungsgeld) bestimmten Zwecke verwendet werden.

Für die im Landtagsbeschluß vom 21. Dezem-
ber 1946 zur Betreuung der Ausgewiesenen und
Totalfliegergeschädigten grundsätzlich gewährte
Hausratnothilfe werden im Etat 1948 verfü-
gbare Mittel in einer noch festzulegenden ausrei-
henden Höhe zur Verfügung gestellt.

München, den 7. April 1948.

Der Präsident:
(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Bita Behner.